



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 05/2014

Anzeige-/Erlaubnispflicht gemäß §§ 53, 54 KrWG i.V.m. VO Fortentwicklung abfallrechtlicher Überwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben W 03/2012 vom 25.7.2012 und W 01/2014 vom 7.1.2014 fragte unser Mitgliedsverband ISTE Baden-Württemberg an, ob die o.g. VO überhaupt für BImSchG-genehmigte Anlagen unter dem Aspekt des Einsammelns von Abfällen gelten würde.

Unsere verneinende Antwort vom 10.2.2014, enthaltend auch noch kurze ergänzende Anmerkungen, und die Anfrage des ISTE vom 5.2.2014 sind zu Ihrer Information **beigefügt**.

Mit freundlichen Grüßen
gez. RA Reinhard Fischer

gez. RA Tim Goßen, LL.M. (Nottingham)

Anlage

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer
Elvira Eisennach (Sokr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-23

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
11. Februar 2014

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de



Eisennach Elvira

Von: Eisennach Elvira
Gesendet: Montag, 10. Februar 2014 14:33
An: 'Susset, Dr. Bernd'
Cc: Tim Goßen
Betreff: AW: Frage zur Anzeige- und Erlaubnispflicht

Hallo Herr Dr. Susset,

in der Tat bedeutet die Gesetzesauslegung für RC-Unternehmen, die eine entsprechende BImSchG-Genehmigung haben, dass diese nicht auch noch einer Anzeige- oder Erlaubnispflicht gemäß §§ 53, 54 KrWG unterliegen.

Grund ist, dass eine solche Genehmigung alle wesentlichen Aspekte, die mit dem Sammeln verbunden sind, mit abdeckt.

Damit gelten auch die entsprechenden fortführenden Regelungen in der neuen VO zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung bezüglich §§ 53, 54 KrWG **nicht**.

Da aber die BImSchG-Genehmigung nur **raumbezogen** ist, also die **Anlage** erfasst, sind die genannten Regelungen nur dann unbedeutend, d.h. ohne Geltung, wenn das Sammeln im **Bringsystem** erfolgt, d.h. das Material durch Dritte angeliefert wird.

Holt hingegen das RC-Unternehmen im Rahmen seines Gewerbes auch das Material ab (**Holsystem**), ist dafür eine eigenständige Anzeige/Erlaubnis gemäß §§ 53, 54 KrWG erforderlich. Die o.g. VO gilt.

Da wohl kaum ein Fall gewerbsmäßigen Sammelns im Holsystem ohne gleichzeitige **Beförderung** denkbar ist, muss die Anzeige/Erlaubnis in solchen Fällen auch die Beförderung mit umfassen.

Rein vorsorglich sei zur Abrundung dieses Komplexes auch der Fall des **Händlers** genannt. Nach hiesiger Auffassung erfüllen die RC-Unternehmen diesen Begriff im Zusammenhang mit §§ 53, 54 KrWG nicht, weil der eingesammelte Abfall (Bauschutt etc.) nicht nur schlicht **in diesem Zustand weitergegeben**, sondern zuvor zu einem **Baustoff aufbereitet wird**.

Viele Grüße
gez. RA Reinhard Fischer

*Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
Tel.: 0203 / 99 23 9-23
Fax: 0203 / 99 23 9-95
E-Mail: elvira.eisennach@baustoffverbaende.de*

Von: Susset, Dr. Bernd [<mailto:Susset@iste.de>]
Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2014 13:36
An: Fischer Reinhard
Cc: Szenkler
Betreff: Frage zur Anzeige- und Erlaubnispflicht

Von: Susset, Dr. Bernd <Susset@iste.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2014 13:36
An: Fischer Reinhard
Cc: Szenkler
Betreff: Frage zur Anzeige- und Erlaubnispflicht
Anlagen: 03_2012 KrWG.pdf; Anlage zu KrWG.pdf

Lieber Herr Fischer,
ich stolpere immer wieder über Ihren Passus in einer länger zurückliegenden Rundschreiben zum KrwG (siehe Anlage VII):

Anzeige- und Erlaubnispflicht (§§ 53, 54)

Für u.a. Sammler von Abfällen besteht eine Anzeige- (§ 53), bei gefährlichen Abfällen eine Erlaubnispflicht (§ 54).

Da als Sammlung nicht nur das Holen, sondern auch das Bringen gilt (Bringsystem), fallen RC-Unternehmen generell unter „Sammler“.

Wegen der Neuartigkeit der Regelungen in §§ 53-55 einschließlich der Übergangsregelungen in § 72 IV hat das BMU „Vollzugshinweise“ herausgegeben.

Darin wird u.a. im Wege juristischer Auslegung („teleologische Reduktion“) dargestellt, dass Unternehmen, die eine **BImSchG-Genehmigung bzw. abfallrechtliche Genehmigung** für ihren Betrieb haben, **nicht** zusätzlich auch noch den §§ 53, 54 unterliegen. Die vorliegende Genehmigung erfülle das staatliche Überwachungssystem ausreichend.

Das gilt auch für eine evtl. anfallende Änderung/Ergänzung der Genehmigung oder eine Erstgenehmigung.

Bedeutet der gelb markierte Satz, dass die Konkretisierungen zu §§53m54 in der neuen Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung für unsere i.d.R. hoffentlich genehmigten RC-Anlagen unbedeutend sind?

Gruß
Dr. Bernd Susset
Dipl.- Geol.

**Industrieverband Steine und Erden
Baden-Württemberg e. V.**
Gerhard-Koch-Str. 2
73760 Ostfildern
Tel.: 0711 3 27 32 131, Fax: 0711 3 27 32 127
E-Mail: susset@iste.de
Internet: www.iste.de